

**(Gemeinsamer) Bericht des Vorstands der *Nordex SE* – auch handelnd für diese als geschäftsführende Komplementärin der *Nordex Energy SE & Co. KG* - gemäß § 293a Abs. 1 AktG i. V. m. §§ 293 Abs. 2, 295 AktG zum beabsichtigten Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags zwischen der *Nordex SE* und der im Wege der Abspaltung zur Neugründung aus der *Nordex Energy SE & Co. KG* entstehenden *Nordex Germany GmbH* für die zukünftigen Vertragsparteien**

Der Vorstand der *Nordex SE* - auch handelnd für diese als geschäftsführende Komplementärin der *Nordex Energy SE & Co. KG* (als zukünftiger partieller Rechtsvorgängerin der *Nordex Germany GmbH*) - haben gemäß § 293a Abs. 1 i. V. m. §§ 293 Abs. 2, 295 AktG der Hauptversammlung der *Nordex SE* einen gemeinsamen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem der Abschluss des Unternehmensvertrags zwischen der *Nordex SE* und der zukünftigen *Nordex Germany GmbH* und der Vertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden und auf die Folgen für die Beteiligungen der Aktionäre hinzuweisen ist.

**I.**

**Zum Vertragsabschluss**

Zwischen der *Nordex SE* als Obergesellschaft und der im Wege der Abspaltung zur Neugründung des zum operativen Geschäftsbereich „Vertrieb, Projektmanagement, Qualitätsmanagement, kaufmännische Unterstützung und Service Deutschland“ gehörenden Vermögens aus der *Nordex Energy SE & Co. KG* entstehenden *Nordex Germany GmbH* als Untergesellschaft soll ein Gewinnabführungsvertrag, der im Entwurf vorliegt, unverzüglich nach Wirksamwerden der Abspaltung abgeschlossen werden. Dieser Vertragsabschluss wird der Hauptversammlung der *Nordex SE* vom 5. Mai 2021 zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der *Nordex Germany GmbH* wird dem Abschluss unmittelbar vor dem Abschluss zustimmen. Der Gewinnabführungsvertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der *Nordex Germany GmbH* wirksam und gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der *Nordex Germany GmbH*, in dem der Gewinnabführungsvertrag wirksam wird, also bei einer Eintragung vor dem 31.12.2021, 24:00 Uhr, mit Wirkung zum 1. Januar 2021, sonst entsprechend später.

Eine Vertragsprüfung ist nach § 293b Abs. 1 letzter Halbsatz AktG entbehrlich, weil sich sämtliche Anteile an der Nordex Germany GmbH (mittelbar) in der Hand der Nordex SE als Obergesellschaft befinden werden.

## **II.**

### **Vertragsparteien**

Die Nordex SE, eine europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*), und organisiert nach deutschem Recht, mit Sitz in Rostock, Deutschland, unter der Geschäftsanschrift Erich-Schlesinger-Straße 50, 18059 Rostock, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Rostock unter der Registernummer HRB 11500, ist die börsennotierte Konzernmuttergesellschaft der Nordex-Gruppe.

Die Nordex Germany GmbH wird im Wege der Abspaltung zur Neugründung des zum operativen Geschäftsbereich „Vertrieb, Projektmanagement, Qualitätsmanagement, kaufmännische Unterstützung und Service Deutschland“ gehörenden Vermögens aus der Nordex Energy SE & Co. KG als Tochtergesellschaft der Nordex SE, an der auch die Nordex Beteiligungen GmbH zu 1/25.000 als weitere Gesellschafterin der Nordex Energy SE & Co KG beteiligt ist, entstehen. Die Nordex Beteiligungen GmbH wird auch an der Nordex Germany GmbH einen der 25.000 Geschäftsanteile halten und ist ihrerseits eine 100%ige Tochtergesellschaft der Nordex SE. Der Spaltungsplan soll Ende April 2021 beurkundet werden, die Eintragung der Abspaltung zur Neugründung ist für Mai 2021 angestrebt. Die Abspaltung erfolgt mit steuerlicher bzw. wirtschaftlicher Rückwirkung zum 31. Dezember 2020, 24 Uhr, bzw. zum 1. Januar 2021, 0:00 Uhr. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb umweltfreundlicher Energieerzeugungsanlagen, insbesondere von Windkraftanlagen und ihren Komponenten, sowie Serviceleistungen in diesem Zusammenhang in Deutschland. Ferner ist Gegenstand des Unternehmens die Planung und Entwicklung von Projekten für den Betrieb von umweltfreundlichen Energieerzeugungsanlagen, insbesondere von Windkraftanlagen, in Deutschland. Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

## **III.**

### **Zum Vertragsinhalt**

Der Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Nordex Germany GmbH ist verpflichtet, entsprechend den Regelungen der §§ 301 ff. AktG in der jeweils geltenden Fassung während der Vertragsdauer ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Nordex SE abzuführen. Gewinn ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der gesamte ohne Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen handelsrechtlichen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. Dabei darf die Gewinnabführung den entsprechend §301 AktG in seiner jeweils aktuellen Fassung zu berechnenden Höchstbetrag nicht übersteigen.
- Die Nordex Germany GmbH darf mit Zustimmung der Nordex SE Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) – mit Ausnahme gesetzlicher Rücklagen – einstellen, wie dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Voraussetzung für eine solche Rücklagenbildung ist, dass die steuerliche Anerkennung der durch den Gewinnabführungsvertrag begründeten ertragsteuerlichen Organschaft nicht gefährdet ist. Während der Dauer dieses Gewinnabführungsvertrages gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen der Nordex SE entsprechend § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres der Nordex Germany GmbH („**Bilanzstichtag**“) und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Der Anspruch ist ab diesem Zeitpunkt mit einem Zinssatz von 200 Basispunkten über dem jeweiligen Ein-Monats EURIBOR p.a., mindestens jedoch in Höhe von 2% p.a., zu verzinsen.
- Ausgeschlossen ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die vor Inkrafttreten des Gewinnabführungsvertrages entstanden sind, sowie die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB. Die Gewinnausschüttung aus der Auflösung solcher vorvertraglichen anderen Gewinnrücklagen sowie solcher vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB außerhalb dieses Vertrags ist zulässig.
- Die Nordex SE verpflichtet sich gegenüber der Nordex Germany GmbH für die Dauer des Gewinnabführungsvertrages zur Verlustübernahme entsprechend

den Bestimmungen des § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung. Der Ausgleichsanspruch der Nordex Germany GmbH entsteht am Bilanzstichtag und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Der Anspruch ist ab diesem Zeitpunkt jährlich mit einem Zinssatz von 200 Basispunkten über dem jeweiligen Ein-Monats EU-RIBOR p.a., mindestens jedoch in Höhe von 2% p.a., zu verzinsen.

- Der Jahresabschluss der Nordex Germany GmbH ist vor seiner Feststellung der Nordex SE zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen. Der Jahresabschluss der Nordex Germany GmbH ist vor dem Jahresabschluss der Nordex SE zu erstellen und festzustellen. Endet das Geschäftsjahr der Nordex Germany GmbH zugleich mit dem Geschäftsjahr der Nordex SE, so ist das zu übernehmende Ergebnis der Nordex Germany GmbH im Jahresabschluss der Nordex SE für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.
- Der Gewinnabführungsvertrag ist mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Nordex Germany GmbH wirksam und gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags durch Eintragung im Handelsregister der Nordex Germany GmbH wirksam wird.
- Da die weitere Gesellschafterin der Nordex Germany GmbH, die Nordex Beteiligungen GmbH, ihrerseits eine 100%ige Tochtergesellschaft der Nordex SE ist und zudem ihre Beteiligung an der Nordex Germany GmbH wirtschaftlich der Nordex SE kraft Treuhandvertrags zuzurechnen ist, gilt sie nicht als außenstehende Gesellschafterin, so dass es einer vertraglichen Abfindungs- und Ausgleichsregelung im Sinne der §§ 304, 305 AktG nicht bedarf. Die Nordex Beteiligungen GmbH wird gleichwohl dem Vertragsabschluss zustimmen.
- Der Gewinnabführungsvertrag kann erstmals mit Wirkung zum Ablauf einer Dauer von sechs (Zeit-)Jahren nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Nordex Germany GmbH, in dem der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags wirksam wird, mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, d.h. frühestens zum Ablauf des 31. Dezember 2026. Wird der Gewinnabführungsvertrag nicht fristgemäß gekündigt, so verlängert er sich nach Ablauf der vorgenannten Frist um jeweils ein Jahr. Auch nach Ablauf der vorgenannten Frist kann der Gewinnabführungsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des jeweils laufenden Geschäftsjahres gekündigt werden.
- Ein wichtiger Grund für die vorzeitige Kündigung liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:

- die Veräußerung oder Übertragung von sämtlichen Anteilen oder von Teilen der Anteile an der Nordex Germany GmbH;
  - eine Partei dieses Vertrags wird nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes im Wege der Verschmelzung oder Spaltung umgewandelt;
  - eine Partei dieses Vertrags wird liquidiert;
  - die steuerliche Anerkennung der körper- und ertragsteuerlichen Organshaft nach Maßgabe dieses Vertrags wird durch Steuerbescheid oder Urteil bestands- bzw. rechtskräftig versagt oder droht auf Grund von Anweisungen der Finanzverwaltung versagt zu werden; oder
  - andere wichtige Gründe im Sinne von R 14.5 Abs. (6) KStR 2015 (Körperschaftsteuerrichtlinien 2015) oder einer dieser Richtlinie nachfolgenden Bestimmung.
- Endet der Vertrag, hat Nordex SE den Gläubigern der Nordex Germany GmbH nach Maßgabe von § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

Hamburg, im März 2021

**Nordex SE**  
Der Vorstand

gez.  
José Luis Blanco  
Vorstandsvorsitzender

gez.  
Patxi Landa  
Vorstand

gez.  
Dr. Ilya Hartmann  
Vorstand

Hamburg, im März 2021

**Nordex Energy SE & Co. KG**  
vertr. d. d. **Nordex SE** als persönlich haftende Gesellschafterin  
Der Vorstand

gez.  
José Luis Blanco  
Vorstandsvorsitzender

gez.  
Patxi Landa  
Vorstand

gez.  
Dr. Ilya Hartmann  
Vorstand